

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48

Ausgegeben Oppeln, den 2. Dezember 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Dankfagung anlässlich der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs in der Provinz Schlesien, S. 447; Inhalt der Nr. 56 u. 57 des Reichsgesetzblattes, S. 447; Acetylen-Brennung, S. 447; Schreibweise der Landgemeinde Gregorsowitz pp. im Kreise Ratibor, S. 448; Tarif, betr. die Erhebung eines Brückengeldes für Benutzung der Wodrzewower Brücke in Myslowitz, S. 448; Chausseen im Kreise Oppeln, auf welche die dem Tarife vom 29. Februar 1840 beigegebenen Bestimmungen wegen Chaussee-Polizei-Vergehen Anwendung finden, S. 449; Abonnement auf das Regierungs-Amtsblatt, S. 450; Drischulinspektion der katholischen Schulen in Wogwitz pp., Kreis Grottkau, S. 450; Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßnahmen gegen Maul- und Klauenseuche, S. 450; Termin zur Abgabe der Steuererklärungen für 1911, S. 452; Nachtrag zum Statut für den Chausseebau- und Unterhaltungsverband Nieder Lojistik-Nicolai, Kreis Pleß, S. 452; Fürstentumstag der Breslau-Brieger Fürstentumsländschaft, S. 452; Termine der Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, S. 452; desgl. für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde, S. 452; desgl. für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, S. 452; desgl. für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen, S. 453; desgl. für Lehrer an Taubstummenanstalten, S. 453; desgl. für Turnlehrer und Turnlehrerinnen, S. 453; schulwissenschaftliche Vorprüfungen in Breslau für Bewerberinnen um Ausbildung als Handarbeits-, Hauswirtschafts- pp. Lehrerinnen, S. 453; desgl. in Königsütte, S. 453; Prüfungen der Mittelschullehrer und Rektoren, S. 453; Termine für die an den Schullehrerseminaren, dem Lehrerinnenseminar, Präparanden-Anstalten und Kurzen des Reg.-Bez. Oppeln im Jahre 1911 abzuhaltenden Aufnahme-, Entlassungs- und zweiten Lehrerprüfungen, S. 453; Viehseuchen, S. 455; Personalnachrichten, S. 455.

932. Bekanntmachung. Seine Majestät der Kaiser und König sind durch die freundliche Aufnahme und die herzlichsten Beweise treuer Anhänglichkeit, welche Allerhöchsthin ihnen während des Aufenthaltes in der Provinz Schlesien in Stadt und Land in reichem Maße zu teil geworden sind, außerordentlich erfreut worden, und haben mich beauftragt, insbesondere auch der oberschlesischen Bevölkerung Allerhöchsthin ihren wärmsten Dank zum Ausdruck zu bringen.

Auf Allerhöchsthin Befehl bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Breslau, den 30. November 1910.

von Guenther.
Ober-Präsident.

O. P. I. A. 162.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Oppeln, den 1. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

Ia VI. 8624.

Reichsgesetzblatt.

933. Die Nummer 56 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3824 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 1. November 1910, und unter

Nr. 3825 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Industrie- und Gewerbeausstellung Turin 1911, vom 1. November 1910.

934. Die Nummer 57 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3826 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage O zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 17. November 1910.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

935. Der in den anliegenden Drucksachen dargestellte, von der Firma Keller & Knappich, G. m. b. H. in Augsburg unter der Bezeichnung „Simplex, Modell VII“ ausgeführte Acetylenapparat ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (SMDI. S. 235) und vom 18. Juni

1909 (S.M.B. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke

1. in den Größen Nr. 1 mit 2×1 kg und Nr. 2 mit 2×2 kg Carbidfüllung in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. in den beiden vorgenannten Größen und der Größe Nr. 3 mit 2×5 kg Carbidfüllung bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeile zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeile mit einer Zeichnung und Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Bei den vorbezeichneten Apparaten muß der Carbidvorrat in zwei über einander angeordneten Behältern von je 1, bezw. 2, bezw. 5 kg Carbidfaßungsvermögen eingeteilt werden. Als Wasservorlage ist die sogenannte Knappich'sche Sicherheitswasservorlage zu verwenden. Jeder Apparat muß mit einem Fabriksschild versehen sein. Letzteres muß an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des bayerischen Dampfesselrevisionsvereins erkennen lassen und es müssen auf ihm die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung des Apparats, der nutzbare Inhalt des Gasbehälters (40 Liter bei den Apparaten zu 1), die höchste Stundenleistung (2000 Liter bei den Apparaten zu 1) und die Typennummer „A“ bei Apparaten bis zu 4 kg Carbidfüllung, die Typennummer „A“ bei Apparaten mit Füllungen von mehr als 4 kg bis einschließlich 10 kg vermerkt sein.

Jah ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt auf die auf Grund des § 21' der Acetylenverordnung dort generell zu erteilende Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 a. a. D. hinzuweisen.

Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma vorzulegen.

Berlin W 9, den 7. November 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Schreiber.

Z. Nr. III. 9325.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Statthalterpräsidenten in Berlin.

Die Aufstellung von Apparaten, welche von der Firma Kessler und Knappich G. m. b. H. in Augsburg hergestellt sind und den obenbezeichneten Anforderungen entsprechen, wird hierdurch auf Grund des § 21 in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Regierungspolizeiverordnung vom 10. Mai 1906 Amtsblatt S. 206, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid allgemein genehmigt

Oppeln, den 24. November 1910.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Behrend.

I G. XXIV/XXI. 1256.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

936. Für die Namen der im Kreise Ratibor belegenen Landgemeinde Gregorjowiz und der Gutsbezirke Gregorjowiz, Herzoglich und Gregorjowiz-Slawikau wird die hier gegebene Schreibweise als amtliche von Landespolizeibehörden festgesetzt. Sie ist vom Tage dieser Bekanntmachung ab allein in Anwendung zu bringen.

Oppeln, den 19. November 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Id. XI. 3973. v. Lucanus.

937. Tarif
betreffend die Erhebung eines Brückengeldes für die Benutzung der Rodrzejower Brücke in Myslowitz.

Es sind zu entrichten: Pf.

- | | |
|---|----|
| 1. für jedes nach oder von Aufstand gehende bezw. kommende leichte einspännige Fuhrwerk | 10 |
| 2. für jedes schwere oder zwei- bezw. mehrspännige Fuhrwerk | 20 |
| 3. für jeden Kraftwagen | 20 |
| 4. für jedes Kraftfahrzeug | 5 |
| 5. für jedes nicht angespannte Pferd und für jedes Stück Hornvieh | 3 |
| 6. für jedes Schaf und jedes Stück Schwarzvieh | 2 |
| 7. für je 100 Stück Gänse | 20 |

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1. von Tieren und Fahrzeugen, welche den Hoffaltungen des Königlichen oder Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses oder den Königlichen Gestüten gehören,
2. von Tieren und Fahrzeugen, welche Militär auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militärbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; von unan-

gespannten Dienstpferden der Offiziere, wenn sie zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch in letzterem Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschrouten, oder durch die von der oberen Militärbehörde erteilte Order ausweisen; ferner von Kriegs-Vorrath oder Kriegslieferungsfuhren und Pferden, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden;

3. von Tieren und Fahrzeugen, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte und Gendarmen-Offiziere auf Dienststreifen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsvorrichtungen innerhalb ihrer Pfarochie sich bedienen;
4. von ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5. von Tieren und Fahrzeugen, die dem Deutschen Reiche oder dem preussischen Staate gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden;
6. von Feuerlösch-, Kreis- und Gemeinde-Hilfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7. a) von Fuhren mit tierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
b) von Wirtschaftsvieh und von Bestellungs- und Ernte-Fuhren, einschl. der Fuhren mit Asche, Gips, Kalk usw. zur Düngung der Herrschaft Myslowitz und der in ihrer Feldmark belegenen Grundstücke;
c) von Fuhren der Herrschaft Myslowitz mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizung- und gewöhnlichen landwirtschaftlichen Bedarf, einschl. desjenigen für die mit der Landwirtschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann, oder durch Naturaldienste verrichtet werden;
8. von Kircken- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9. von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren;
10. außerdem gelten die durch besondere Titel rechtlich erworbenen Ansprüche auf Befreiung von Brückengeld. Insbesondere sind alle Fuhrwerke des Dominiums Stelce, sowie die Fuhren der Aerzte und Geistlichen nach und von Stelce auf Grund alter verbriefter Rechte von der Entrichtung des Brückengeldes befreit.

Vorstehender Tarif tritt an Stelle der bisherigen gültigen Tarifbestimmungen am 1. Januar 1911 in Kraft.

Oppeln, den 21. November 1910.

Der Regierungspräsident.

I o XXI. 877. von Schwerin.

938. Infolge der mir durch die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 31. August 1832 und 29. Februar 1840 (G. S. S. 214 bezw. 94) in Verbindung mit dem Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. August 1906 — III B. 3864² — erteilten Ermächtigung erkläre ich die dem Chausseegeleise vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die nachbenannten, im Landkreise Oppeln belegenen Chausseen für anwendbar und zwar:

1. die Straße von der Chaussee Oppeln-Krogulino in Carlruhe bis zum Bahnhof in Carlruhe OS.,
2. die Dorfstraße (Kreischaussee) in Kreuzburgerhütte,
3. die Straße vom Bahnhof L-Towa bis zur Rosenberger Chaussee,
4. die Kreischaussee Sowade-Klein Kottorz-Turawa-Saktau-Turawa,
5. die Kreischaussee Groß Döbern-Poppellau-Kreisgrenze,
6. die Kreischaussee von Zhwodczütz nach Straduna,
7. die Kreischaussee Jellowa-Heinrichselde-Kobylino,
8. die Kreischaussee von Krappitz nach Bogisdorf,
9. die Kreischaussee Kloster Sczapanowitz-Jelazno-Kreisgrenze,
10. die Kreischaussee Malapano-Zedlitz,
11. die Kreischaussee von Alt Budkowitz nach Bahnhof Vaskowitz,
12. die Dorfstraße in Neu Budkowitz,
13. die Kreischaussee Bahnhof Carlruhe OS.-Zaginne-Dammratschhammer-Liebenau-Jawisz-Kreisgrenze,
14. die Straße von der sogenannten Renardchaussee in Chronstau bis zum Bahnhof Chronstau,
15. die Chausseestrecke, welche sich vom Amtsgericht in Rupp bis an den östlich daran gelegenen Wald erstreckt und an die dortige Forststraße anschließt,
16. die Dorfstraße (Gemeindechaussee) in Friedrichsthal,
17. die Dorfstraße (Gemeindechaussee) in Graefenort,
18. die Dorfstraße (Gemeindechaussee) in Brunnitz bei Rupp.

Oppeln, den 24. November 1910.

Der Regierungspräsident.

I o XXI 839. von Schwerin.

939. Infolge höherer Bestimmung mache ich die freiwilligen Abonnenten des hiesigen Regierungs-Amtsblatts darauf aufmerksam, daß das Abonnement auf das Amtsblatt für 1911 möglichst bald, spätestens aber bis zum 25. Dezember d. Js. erneuert werden muß, da bei späterer Bestellung die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblätter nur insoweit erfolgen kann, als der beschränkte Vorrat an Uebereyemplaren ausreicht.

Oppeln, den 25. November 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

940. Der Pfarrer Treutler zu Mogwitz ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Mogwitz und Petershaide, Kreis Grottkau, ernannt worden.

Oppeln, den 26. November 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II C. II/III/XXI Nr. 3268.

941. Landespolizeiliche Anordnung,
betreffend

Mahrgeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den östlichen Provinzen Preußens herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 6. November 1910 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 44) auf Grund der §§ 17, 18, 20 und 27 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409), des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. März/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 337), der §§ 23, 24 des Gesetzes vom 12. März 1881 (G. S. S. 128) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Alle mit der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Oppeln eingeführten Wiederkäufer und Schweine sind bei oder nach der Entladung am Bestimmungsorte durch den beamteten Tierarzt oder im Falle seiner Behinderung durch den vom Landrat hierzu bestellten Vertreter, dessen Name zur öffentlichen Kenntnis zu bringen ist, auf Seuchenfreiheit zu untersuchen.

Das untersuchungspflichtige Vieh darf nicht eher entladen oder von dem Bahnhofsgelände entfernt werden, bevor die Untersuchung stattgefunden hat.

Die Besitzer oder Begleiter des untersuchungspflichtigen Viehes haben dem für den Entladeort zuständigen beamteten Tierarzte von

dem Eintreffen des Viehs am Entladeorte rechtzeitig Nachricht zu geben.

§ 2. Alle mit der Eisenbahn unmittelbar in die öffentlichen, unter tierärztlicher Leitung stehenden Schlachthäuser des Regierungsbezirks Oppeln verbrachten, zur Ab-
schlachtung bestimmten Wiederkäufer und Schweine sind sofort bei der Entladung durch den zuständigen Schlachthaus-tierarzt zu untersuchen und dürfen nicht eher von der Rampe entfernt und mit anderem Vieh in Berührung gebracht werden, bevor deren Seuchenfreiheit durch die tierärztliche Untersuchung festgestellt ist.

§ 3. Gastställe, welche zur Einstellung von Klauenvieh benutzt werden, sowie alle sonstigen dem gleichen Gebrauch dienenden Ställe von Viehhändlern sind nach jedesmaliger Benutzung gründlich zu reinigen und wöchentlich mindestens einmal nach vorheriger Reinigung der Krippen, Wände, Beschläge und des Fußbodens mit dicker Kalkmilch zu desinfizieren.

Die beamteten Tierärzte haben die im vorstehenden Absatz 1 erwähnten Stallungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit, mindestens aber monatlich 1-2 mal, zu revidieren und hierbei gleichzeitig das in diesen Stallungen befindliche Klauenvieh auf Seuchenfreiheit zu untersuchen.

§ 4. Rindviehhändler haben über die in ihrem Besitze befindlichen Rinder und über jeden Zu- und Abgang von solchen Tieren Kontrollbücher nach Anlage II zu führen und diese den kontrollierenden Tierärzten, den Polizeibeamten und Gen darmen auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Der beamtete Tierarzt oder dessen Stellvertreter haben den Befund ihrer Revisionen in das Kontrollbuch einzutragen.

§ 5. Der Handel in Umherziehern mit Klauenvieh und Geflügel wird bis zum 1. Februar 1911 in den Kreisen Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Ratibor Stadt und Land, Falkenberg, Teobschütz und Cosel verboten.

§ 6. Die Kosten der Beaufsichtigung der Gast- und Händlerställe (§ 3) und der tierärztlichen Untersuchung von Klauenvieh bei oder nach der Entladung (§ 1) fallen den Händlern, im übrigen der Staatskasse zur Last. Die von den beamteten Tierärzten oder deren Stellvertretern für die kostenpflichtigen Beaufsichtigungen und Untersuchungen beanspruchten Gebühren unterliegen der freien Vereinbarung und werden in Ermangelung einer solchen durch den unterzeichneten Regierungspräsidenten nach Maßgabe des unterzeichneten Tarifs (Anlage 1) festgesetzt.

Für die Untersuchung des Schlachtviehs in den öffentlichen Schlachthäusern steht den Schlachthof-tierärzten eine besondere Vergütung nicht zu.

§ 7. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

942. Hierdurch wird in Erinnerung gebracht, daß die nach § 25 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das **Steuerjahr 1911** in der Zeit vom **4. bis 20. Januar 1911** einschließlich abzugeben sind.
Oppeln, den 10. November 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berufungskommission für den Regierungsbezirk Oppeln.
Pohlant, Oberregierungsrat.

943. Nachtrag
zum Statut für den Chausseebau- und Unterhaltungsverband Nieder Baziß-Nicolai, Kreis Plesß, vom 26. Februar/5. März 1907.

Der Verband erweitert hierdurch seinen Zweck (§ 1 des Statuts) dahin, daß derselbe die Unterhaltung der Chaussee Nieder Baziß-Nicolai mit Abzweigungen nach Nieder Baziß und Mittel Baziß sowie nach den Amerikahäusern in einer Gesamtlänge von rund 6350 Metern im Stande der Bauausführung übernimmt.

Auf die Unterhaltung dieser Strecke findet der § 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß sich an derselben die Stadt Nicolai mit 1917 Meter und die Gemeinde Nieder Baziß mit 4433 Meter beteiligen.

Nicolai, den 19. Juli/2. August 1910.

Der Magistrat.

gez. Skupin, gez. Fortun, gez. J. Eich,
gez. Nawrath.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez. Bartsch, gez. J. Bieltzer,
Vorsitzender, Schriftführer.

Nieder Baziß, den 25. September 1910.

Der Gemeindevorstand.

gez. Schuster, gez. Korczyk, gez. Muscher.
Die Gemeindevertretung.
gez. Karwath, gez. Gash, gez. Piecha,
gez. Pukoh.

Genehmigt auf Grund der §§ 128, 131, 138 der Landgemeindevorordnung vom 3. Juli 1891.
Oppeln, den 8. November 1910.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.

944. Bekanntmachung. Bei der Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft beginnt der diesjährige Weihnachts-Fürstentumsstag **am 13. Dezember cr., vormittags 11 Uhr.** Zur Einzahlung der Pfandbriefs- und Darlehnszinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und Zinsscheine der Schlesiens-Landschaft angenommen werden können, sind die Wochentage bis zum 24. Dezember cr., jedoch mit Ausschluß des 13. De-

zember cr. von vormittags 9 bis nachmittags 1 Uhr bestimmt.

An letztgedachtem Tage bleibt die Kasse wegen der stattfindenden Depoital- und Kassenrevision geschlossen.

Am 24. Dezember cr. werden nur bis 11 Uhr vormittags Zahlungen angenommen.

Die Einlösung der Zinsscheine erfolgt vom 28. Dezember cr. ab von vormittags 9 bis nachmittags 1 Uhr.

Die Zinsscheine sind zu verzeichnen. Formulare hierzu werden in der Kasse verabsolgt.

Breslau, den 26. November 1910.

Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft.
von Spiegel.

945. Die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten werden im Jahre 1911 wie folgt abgehalten werden:

1. Prüfung in Breslau den 30. März und 25. September,
2. Prüfung in Königshütte den 28. September,
3. Prüfung in Görlitz den 30. März.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beibringung der in § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere spätestens 8 Wochen vor dem angelegten Termin auszureichen.

Breslau, den 17. November 1910.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

II. Nr. 7894. Schauenburg.

946. Für die im Jahre 1911 in Breslau, Königshütte und Görlitz abzuhaltenden Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde haben wir folgende Anfangstermine angelegt:

1. für die Prüfungen in Breslau den 27. März und 12. September,
2. für die Prüfung in Königshütte den 20. September,
3. für die Prüfung in Görlitz den 27. März.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind uns spätestens 8 Wochen vor diesen Prüfungen unter Beibringung der in § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere auszureichen.

Breslau, den 17. November 1910.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

II. Nr. 7894. Schauenburg.

947. Für die im Jahre 1911 in Breslau abzuhaltenden Kommissions-Prüfungen für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache haben wir die Anfangstermine auf den 20. März und 23. Oktober festgesetzt.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind uns unter Beibringung der in der Prüfungsordnung vom 5. Oktober 1887 vorgeschriebenen Papiere spätestens 6 Wochen vor den angelegten Terminen auszureichen.

Breslau, den 17. November 1910.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

II. Nr. 7894. Schauenburg.

948. Für die im Jahre 1911 in Breslau abzuhaltende Prüfung für Lehrerinnen und Schulpfostherinnen haben wir die Anfangstermine auf den 20. März und 23. Oktober festgesetzt.

Die Meldungen zu den Schulpfostherinnenprüfungen sind spätestens 3 Monate, diejenigen zu den Lehrerinnenprüfungen spätestens 6 Wochen vor dem angelegten Termine unter Befügung der vorgeschriebenen Zeugnisse uns einzureichen.

Breslau, den 17. November 1910.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

II. Nr. 7894. Schauenburg.

949. Für die im Jahre 1911 an der hiesigen Taubstumm-Anstalt stattfindende Prüfung für Lehrer an Taubstummenanstalten haben wir den Anfangstermin auf den 10. Juni festgesetzt.

Meldungen zur Prüfung sind mit den vorgeschriebenen Zeugnissen bis 10. Dezember d. J. an uns einzureichen.

Breslau, den 17. November 1910.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

II. Nr. 7894. Schauenburg.

950. Für die im Jahre 1911 hier stattfindenden Prüfungen für Turnlehrer und Turnlehrerinnen haben wir auf den 17. März und die folgenden Tage bezw. den 21. März und die folgenden Tage Termine angelegt.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere bis spätestens zum 1. Februar l. J. an uns einzureichen.

Breslau, den 17. November 1910.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

II. Nr. 7894. Schauenburg.

951. In Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 5. Oktober 1907 — M. d. g. A. U. III A. 2908 U. III C. — M. f. S. u. G. IV 10179 — (Bentr. Bl. f. d. U. B. 1907 S. 779) wird im Jahre 1911 für diejenigen Bewerberinnen, deren Schulzeugnisse zur Aufnahme in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen nicht ausreichen, die vorgeschriebenen schulwissenschaftlichen Vorprüfungen in Breslau am 3. April u. ff. und am 16. Oktober u. ff. abgehalten werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen, bei welchen auch Kenntnisse in den fremden Sprachen nachzuweisen sind, sind von den Leitern bezw. Leiterinnen der Ausbildungskurse unter Befügung eines von den Bewerberinnen eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes sowie der Schul-pp. Zeugnisse spätestens 6 Wochen vor den Prüfungsterminen uns einzureichen.

Breslau, den 17. November 1910.

Königliches Provinzial-Schulkollegium,

II. Nr. 7894. Schauenburg.

952. In Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 5. Oktober 1907 — M. d. g. A. U. III

A. 2908 U. III C. — M. f. S. u. G. IV 10179 — (Bentr. Bl. f. d. U. B. 1907 S. 779) wird im Jahre 1911 für diejenigen Bewerberinnen, deren Schulzeugnisse zur Aufnahme in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen nicht ausreichen, die vorgeschriebene schulwissenschaftliche Vorprüfung in Königsbütte am 25. September u. ff. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung, bei welcher auch Kenntnisse in den fremden Sprachen nachzuweisen sind, sind von den Leitern bezw. Leiterinnen der Ausbildungskurse unter Befügung eines von den Bewerberinnen eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes, sowie der Schul-pp. Zeugnisse spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermine uns einzureichen.

Breslau, den 17. November 1910.

Königliches Provinzial-Schulkollegium,

II Nr. 7894. Schauenburg.

953. Für die im Jahre 1911 hier stattfindenden Mittelschullehrer- und Rektorenprüfungen haben wir vom 28. April und die folgenden Tage und vom 8. November und die folgenden Tage Termin angelegt.

Diejenigen Herren, die sich einer der beiden Prüfungen zu unterziehen gedenken, haben sich gemäß § 5 bezw. § 4 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 bei uns und zwar die im Amte stehenden Lehrer durch Vermittlung der zuständigen Dienstbehörde — bis spätestens 1. Januar bezw. 1. Juli 1911 zu melden.

Die Meldungen sind jedoch so frühzeitig einzureichen, daß sie bis zu den genannten Terminen bereits der zuständigen königlichen Regierung bezw. uns vorliegen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Mittelschullehrerprüfung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 6 B.) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8) besonders erwünscht sein würde.

In der Meldung zur Rektorenprüfung ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Befähigung zur Leitung von Volksschulen oder von Schulen mit fremdsprachlichem Unterricht gewünscht wird.

Breslau, den 17. November 1910.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

II Nr. 7894. Schauenburg.

954. Für die im Jahre 1911 an den Schullehrerfeminaren, dem Lehrerinnenseminar, den Präparandenanstalten und den außerordentlichen Präparandenkursen des Regierungsbezirks Doppeln abzuhaltenden Aufnahme-, Entlassungs- und zweiten Lehrerprüfungen haben wir folgende Anfangstermine festgesetzt:

A. Seminare.

1. am Lehrerseminar zu Ober-Glogau (katholisch):
Aufnahmeprüfung 26. September früh 8 Uhr.
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 8. September früh 8 Uhr,
b) mündlich 13. September u. ff.
Zweite Prüfung
a) schriftlich 15. Mai früh 8 Uhr,
b) mündlich 17. Mai u. ff.
2. am Lehrerseminar zu Kreuzburg (evangelisch):
Aufnahmeprüfung 16. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 31. Januar früh 8 Uhr,
b) mündlich 6. Februar u. ff.,
Zweite Prüfung
a) schriftlich 27. November früh 8 Uhr,
b) mündlich 29. November u. ff.,
3. am Lehrerseminar zu Leobschütz (katholisch):
Aufnahmeprüfung 12. September früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung am Seminar
a) schriftlich 1. September früh 8 Uhr,
b) mündlich 5. September u. ff.,
Entlassungsprüfung am Nebencursus
a) schriftlich 9. März früh 8 Uhr,
b) mündlich 13. März u. ff.
Zweite Prüfung
a) schriftlich 28. November früh 8 Uhr,
b) mündlich 30. November u. ff.,
4. am Lehrerseminar zu Myslowitz (katholisch):
Aufnahmeprüfung 28. März früh 8 Uhr,
5. am Lehrerseminar zu Peiskretscham (katholisch):
Aufnahmeprüfung 15. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 25. Januar früh 8 Uhr,
b) mündlich 30. Januar u. ff.,
Zweite Prüfung
a) schriftlich 1. Mai früh 8 Uhr,
b) mündlich 3. Mai u. ff.,
6. am Lehrerseminar zu Pilschowitz (katholisch):
Aufnahmeprüfung 20. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 1. Februar früh 8 Uhr,
b) mündlich 8. Februar u. ff.,
Zweite Prüfung
a) schriftlich 11. September früh 8 Uhr,
b) mündlich 13. September u. ff.,
7. am Lehrerseminar zu Proskau (katholisch):
Aufnahmeprüfung 27. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 16. Februar früh 8 Uhr,
b) mündlich 22. Februar u. ff.,
Zweite Prüfung
a) schriftlich 6. November früh 8 Uhr,
b) mündlich 8. November u. ff.,
8. am Lehrerseminar zu Ratibor (katholisch):
Aufnahmeprüfung 16. Mai früh 8 Uhr,

- Entlassungsprüfung am Seminar
a) schriftlich 5. Mai früh 8 Uhr,
b) mündlich 10. Mai u. ff.,
Entlassungsprüfung am Nebencursus
a) schriftlich 24. Februar früh 8 Uhr,
b) mündlich 2. März u. ff.,
Zweite Prüfung
a) schriftlich 24. Oktober früh 8 Uhr,
b) mündlich 26. Oktober u. ff.,
9. am Lehrerseminar zu Rosenberg (katholisch):
Aufnahmeprüfung 15. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 9. Februar früh 8 Uhr,
b) mündlich 15. Februar u. ff.,
Zweite Prüfung
a) schriftlich 8. Mai früh 8 Uhr,
b) mündlich 10. Mai u. ff.,
10. am Lehrerseminar zu Tarnowitz (katholisch):
Aufnahmeprüfung 21. April früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 23. März früh 8 Uhr,
b) mündlich 30. März u. ff.,
Zweite Prüfung
a) schriftlich 23. September früh 8 Uhr,
b) mündlich 25. September u. ff.,
11. am Lehrerseminar zu Ziegenhals (katholisch):
Aufnahmeprüfung 26. Juni früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 14. Juni früh 8 Uhr,
b) mündlich 21. Juni u. ff.,
Zweite Prüfung
a) schriftlich 4. September früh 8 Uhr,
b) mündlich 6. September u. ff.,
12. am Lehrerseminar zu Żółz (katholisch):
Aufnahmeprüfung 20. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 18. Januar früh 8 Uhr,
b) mündlich 24. Januar u. ff.,
Zweite Prüfung
a) schriftlich 27. November früh 8 Uhr,
b) mündlich 29. November u. ff.,
13. am Lehrerinnenseminar zu Deuthen O.S.
(katholisch):
Aufnahmeprüfung 20. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 23. Februar früh 8 Uhr,
b) mündlich 2. März u. ff.,

B. Präparanden-Anstalten.

1. an der Präparandenanstalt zu Myslowitz
(katholisch):
Aufnahmeprüfung 28. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 3. Februar früh 8 Uhr,
b) mündlich 8. Februar u. ff.

2. an der Präparandenanstalt zu Opyeln
(katholisch):

Aufnahmeprüfung 13. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung

a) schriftlich 27. Februar früh 8 Uhr,
b) mündlich 6. März u. ff.

3. an der Präparandenanstalt zu Patschan
(katholisch):

Aufnahmeprüfung 28. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung

a) schriftlich 30. Januar früh 8 Uhr,
b) mündlich 3. und 4. Februar.

4. an der Präparandenanstalt zu Pleß (evangelisch):
Aufnahmeprüfung 23. März früh 8 Uhr.

Entlassungsprüfung

a) schriftlich 10. März früh 8 Uhr,
b) mündlich 15. März u. ff.,

5. an der Präparandenanstalt zu Pleß (katholisch):
Aufnahmeprüfung 28. März früh 8 Uhr,

Entlassungsprüfung

a) schriftlich 6. Februar früh 8 Uhr,
b) mündlich 10. Februar u. ff.,

6. an der Präparandenanstalt zu Rosenberg
(katholisch):

Aufnahmeprüfung 16. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung

a) schriftlich 2. März früh 8 Uhr,
b) mündlich 9. März u. ff.,

7. an der Präparandenanstalt zu Larnowitz
(katholisch):

Aufnahmeprüfung 31. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung

a) schriftlich 23. März früh 8 Uhr,
b) mündlich 29. März.

8. an der Präparandenanstalt zu Ziegenhals
(katholisch):

Aufnahmeprüfung 22. Juni früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung

a) schriftlich 31. Mai früh 8 Uhr,
b) mündlich 12. Mai u. ff.,

9. an der Präparandenanstalt zu Jütz (katholisch):
Aufnahmeprüfung 20. März früh 8 Uhr,

Entlassungsprüfung

a) schriftlich 9. März früh 8 Uhr,
b) mündlich 15. März u. ff.,

10. am außerordentlichen Präparandenkursus
zu Königshütte (katholisch):

Entlassungsprüfung

a) schriftlich 20. Januar früh 8 Uhr,
b) mündlich 25. Januar u. ff.

Diejenigen Meldungen zur Ablegung der
zweiten Lehrerprüfung an einem bestimmten
Seminar, auf die den Lehrern eine anderweite
diesseitige Verfügung nicht zugeht, gelten für die
betreffende Prüfung für angenommen.

Die Prüflinge haben sich eine Stunde vor
der schriftlichen Prüfung bei dem betreffenden
Anstaltsleiter zu melden. Eine besondere Vor-

ladung zur Prüfung erhalten die Lehrer, demnach
nicht mehr.

Breslau, den 17. November 1910.

Königliches Provinzial-Schulkollegium
Schauenburg.

955. Viehhunden.

Festgestellt.

Schweinejuche. Kreis Jabrze: Schweine-
bestand des Hausbesizers Franz Grzeskiol und
des Grubenarbeiters Valentin Kolber in Biel-
schowitz.

Schweinepest. Kreis Jabrze: Schweinebe-
stand des Hausbesizers Anton Lipp und des
Grubenarbeiters Karl Dworakel in Bielschowitz.
Erlöschen.

Schweinejuche. Kreis Beuthen: Schwarz-
viehbestand des Formers Joseph Kompalla und
des Kuhpugers Karl Chmiel zu Hohenlinde
(Hubertushütte).

956. Personalmeldungen

der königlichen Regierung zu Opyeln.

Berliefen:

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem
Buchhalter Emil Tschirdewahn in Ve-
obshütz;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Gutsleutenauf-
seher Strahler in Kochanowitz, Kr. Lublinitz,
dem Gutsbesitzer Wrzycekel in Kempa und
dem Gutschweuervärter Dlugah in Krier, Kr.
Pleß, dem Amtsdienner Franz Paschke in
Schaderowitz, Kr. Falkenberg DS.

Ueberwiesen: Regierungsgasseffor v. Saldern
in Sprottau dem Landrate des Kreises Groß
Strehlitz zur Hilfeleistung in den landrätlichen
Geschäften.

Genannt: die bisherigen Forstaussicher Mal-
cherel in Hirschfelde (Oberförsterei Poppelau)
und Zimmermann in Karstehütte (Ober-
försterei Nybnitz) zu königlichen Förstern.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Kaufmanns
Samuel Emil Goy zu Pitschen DS. als unbesoldeter
Ratmann für eine mit dem 21. Februar 1912
abschließende Amtsdauer.

Genannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt
im Volksschuldienste.

Lehrer: Theodor Thiel in Mikulshütz,
Kr. Larnowitz, Karl Preischer in Deutshewette,
Kr. Neisse, Alois Schirdewahn aus Reinsch-
dorf, Kr. Neisse, in Alt Patschan, Kr. Neisse,
(I. Lehrer), Alois Schoppa aus Hohenlinde, Kr.
Beuthen DS., in Elguth-Dworkau, Kr. Ratibor,
Johann Gottschalk in Bendzin, Kr. Pleß,
Bernhard Gerbräch aus Elguth-Dworkau, Kr.

Ratibor, in Hohenlinde, Kr. Beuthen OS.,
 Adolf Beer in Leisnitz, Kr. Leobschütz, Gregor
 Frost aus Ruptau, Kr. Rybnik, in Ober
 Jastrzemb, Kr. Rybnik, Janatz Spindel aus
 Belt, Kr. Rybnik, in Ober Jastrzemb, Kr. Rybnik,
 Paul Szczywonil aus Lassowitz, Kr. Tarnowitz,
 in Miedar, Kr. Tarnowitz, Hermann Götzky
 in Zeroltzschütz, Kr. Kreuzburg OS., Alfred Keil
 in Kosmierka, Kr. Groß-Strehlitz, Alfons
 Vanger in Beng, Kr. Ratibor, Alois Pojrzeba
 in Odrau, Kr. Ratibor OS., Paul Müller in
 Ramin, Kr. Beuthen OS., Rudolf Fuchs in
 Pfaar, Kr. Lublinitz, Maximilian Strecke in
 Czarnowanz, Kr. Oppeln, Josef Haupt in
 Krascheow, Kr. Oppeln, Jakob Pakusa in
 Liebenau, Kr. Oppeln, Josef Heinköber in
 Straduna, Kr. Oppeln, Otto Weißner in Gr.

Rottulin, Kr. Gleiwitz, Hubert Kokoška in
 Groß Dombrowka, Kr. Beuthen OS., Franz
 Olenik in Groß Dombrowka, Kr. Beuthen OS.,
 Viktor Wanoth in Boguschieß, Kr. Oppeln.

Belehrerinnen: Maria Schaffranek in
 Drzegow, Kr. Beuthen OS., Elisabeth Peter-
 knecht aus Turzokolonie, Kr. Rattowitz, in
 Kochlowitz, Kr. Rattowitz.

Vom Königlichen Provinzial-Schulcollegium.

Berufen: der Seminarlehrer Clausen in
 Rosenberg OS. vom 1. Dezember d. Js. ab in
 gleicher Eigenschaft an das Seminar in Myslowitz.

Bekannt: die Wahl des Volksschullehrers
 Franz Mai zum ordentlichen Lehrer an der
 öffentlichen höheren Mädchenschule in Zabrze, vom
 1. Oktober d. Js. ab.

Singler

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichcn Regierung zu Opyeln.

Nr. 48.

Ausgegeben Opyeln, den 7. Dezember 1910.

1910.

Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Lauenzimow (Kreis Opyeln), Boronow (Kreis Sublinik), Sarnau, Gotersdorf, Schoenwald und Ferdinandsdorf (Kreis Kreuzburg) und Ushütz (Kreis Rosenberg) erloschen ist, werden die landespolizeilichen Anordnungen vom 14. 21. und 25. Oktober und vom 17. November d. Js. (Extrablätter zu Nr. 41, 42 und 46 des Amtsblattes), soweit sie für die obengenannten Ortschaften und die um diese Ortschaften gebildeten Beobachtungsbezirke gelten, hiermit außer Kraft gesetzt.

Opyeln, den 5. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

F. J. Graf von Stofch.

If XII. 1633.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Kreisen Kreuzburg, Cosel, Loß Gleiwitz und Ratibor herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Reinsdorf und Groß Nimsdorf mit Ausschluß des Ortsteils Mierszen in **Kreis Cosel**, Schwieben Gut und Gemeinde mit Ausschluß von Naplatten in **Kreis Loß Gleiwitz**, Opyeln in **Kreis Ratibor**, Melnersdorf und Roschtowitz in **Kreis Kreuzburg** unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallperre.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzuperrern, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut decodeter Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehflaxierern sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk:

I. Die in § 8 der landespolizeilichen Anordnung vom 24. November d. J. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 47) unter a und b genannten Ortschaften;

II. Die Ortschaften Grditzsch, Koske, Teschenau, Rottenthal, Mierszenin, Trawnik Karchwitz, Urbanowitz (Kreis Cosel), Damasko, Kasimir, Schoenau (Kreis Proßhüt), Froebel, Friedersdorf, Schwesterwitz und Alt Ruttendorf (Kreis Neuhadt);

III. Die Ortschaften Naplatten, Radun, Col. Radun, Dombrowka, Sarnau, Klein Bluschnitz, Pawlowitz, Oratsche, Bogutschütz, Loß, Klein Bilkowitz, Rottelschowitz, Bonczel städt., Koppensfeld, Schieroth, Blauschowitz, Siegowitz, Wlischitz, Langendorf, Kielekta (Kreis Loß Gleiwitz), Borowian und Kelsch (Kreis Groß Strehlitz);

IV. sämtliche Ortschaften des Kreises Kreuzburg.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat hat die Ortspolizeibehörde des Empfangsortes von der Ueberführung des Schlachtviehs sofort bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsgebietes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Austrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 11. Aus den Sammelmolkereien der Kreise Kreuzburg, Cosel, Ratibor Stadt und Land und Lößnitz dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach vorheriger Abkochung abgegeben werden. Der Abkochung ist eine einwertstündige Erhitzung auf 90° C. gleich zu achten.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereihaber ist nur unter der gleichen Bedingung gestattet.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 5. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II XII. 1619. Graf von Stoß.